

VERZÖGERTE EINGABE DER DATEN IN DEM OTE SYSTEM FÜHRT NICHT ZU DEM VERLUST DES ANSPRUCHES AUF DIE FÖRDERUNG

Am 26. Juni 2018 ist die Novelle der [Verordnung Nr. 145/2016 Slg.](#), über Erfassung der Energie aus die geförderten Energiequellen („**Novelle**“) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt den bisher unklaren Text der Verordnung Nr. 145/2016 Slg. („**Verordnung**“) betreffend die verzögerte Übergabe der Daten über die Herstellung und weiterer angeforderten Daten für den vorhergehenden(s) Kalendermonat/Quartal für den Zweck der Erfassung der Ansprüche der Betreiber der Strom- und Gasanlagen.

Die Novelle regelt nun eindeutig, dass der Hersteller den Anspruch auf die Förderung im Falle einer verzögerten Datenübergabe nicht verliert. **Die Förderung wird nur in dem nachfolgenden Berechnungstermin nach der Datenübergabe berechnet.**

Damit sollten die monatelangen Diskussionen über den möglichen Verlust des Anspruches auf Förderungen der Hersteller im Falle einer verzögerten Übergabe der Daten über die Herstellung gelöst werden. Diese Diskussionen hat im April die Gesellschaft OTE a.s. („**OTE**“, der Strommarktoperator) angefangen, als sie gesagt hat, dass ab dem 1. Juni 2018 die Daten und die Betriebsdaten, die der Betreiber der geförderten EQ in das System des OTE bis zum 10. Kalendertag (außer KWK), bzw. 15. Kalendertag (für KWK) des Folgemonats nicht eingegeben hat, in der Abrechnung nicht berücksichtigt wurden, keine Förderung bezahlt wird und der Anspruch auf die Förderung für diesen Zeitraum definitiv erlischt.

Gegen dieser Auslegung der Verordnung hat sich das Energieregulierungsamt („Amt“) scharf ausgegrenzt, weil dieses noch im April 2018 angegeben hat, *dass die Nichteinhaltung des Termins für die Eingabe von Daten in das OTE System nicht als automatische Erlöschen des Anspruches auf die Förderung für den entsprechenden Monat verstanden werden soll, sondern dass es lediglich eine entsprechende Verschiebung der Auszahlung der Förderung in die kommende Abrechnungsperiode bedeutet.* Gleichfalls hat der Rat des Amtes das Handels- und Industrieministerium („**Ministerium**“) als den Autor der Verordnung um eine klare Auslegung der Bestimmungen des Verordnung ersucht. Das Ministerium hat im Zusammenhang mit diesem Ansuchen zugesagt, eine technische Änderung der betroffenen Bestimmungen der Verordnung zu entwerfen, die in der Novelle resultiert hat.

Die Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit der Situation illustriert die Geschwindigkeit, mit welcher die Novelle vorbereitet wurde. Laut inoffizieller Information aus der legislativen Abteilung des Ministeriums von Anfang Juni 2018 kann die Erlassung im Dezember 2018 erwartet werden.

Im Zusammenhang mit der Novelle sind auch am 28. Juni 2018 neue [Geschäftsbedingungen des OTE](#) für die Elektroenergetik in Kraft getreten, die in den Bestimmungen [12.4.2 bis 12.4.3](#) gemäß der Novelle

ZUR ERFASSUNG DER ENERGIE AUS GEFÖRDERTEN EQ

anführen, dass eine verzögerte Eingabe von Daten in das OTE System zu dem Verlust des Anspruches auf die Förderung nicht führt, sondern nur die Auszahlung in die kommende Periode vorgetragen wird. Trotz der vorstehend eingeleiteter Entwicklung, **empfehlen wir allen Herstellern von Energie aus geförderten EQ die Fristen für die Erfassung der Daten und Betriebsdaten strikt einzuhalten, damit das Cash-Flow der Betreiber der geförderte EQ Anlagen nicht negativ beeinflusst wird.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com



Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.